



Betreff:

öffentlich

Antrag für das Projekt "Bau einer Grundschule im Entwicklungsgebiet Potsdam-Kramnitz" im Rahmen des Förderprogrammes "Nationale Projekte des Städtebaus"

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	20.11.2018
	Eingang 922:	20.11.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
05.12.2018		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Projekt "Bau einer Grundschule im Entwicklungsgebiet Potsdam-Kramnitz" im Rahmen des Förderprogrammes "Nationale Projekte des Städtebaus" einen Antrag zu stellen und sicher zu stellen, dass dafür die erforderlichen investiven Eigenmittel rechtzeitig und vollumfänglich, bei Projektauswahl, zum Zuwendungsvertrag bereitgestellt werden.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Umfang des Investitionsprojektes beträgt 10.670.000EUR.

Der investive Eigenmittelanteil wird 3.556.666 EUR (1/3) betragen und wird sich für die Jahre 2019-2023 wie folgt aufteilen. Es ist vorgesehen diese Mittel aus dem Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme Kramprnitz bereitzustellen:

2019 = 623.333 EUR

2020 = 1.210.000 EUR

2021 = 1.100.000 EUR

2022 = 623.333 EUR

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat am 03.09.2018 den Projektaufruf 2018/19 für das Förderprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" (Anlage 1) veröffentlicht.

Mit der Förderung könnte die Stadt 2/3 der investiven Vorhaben aus Fördermitteln erhalten, sofern die vom BMI eingesetzte Jury eine entsprechende Auswahl zugunsten der Projekteinreichung der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) trifft. Die verbleibenden 1/3 sind durch die LHP abzusichern: Es ist vorgesehen diese Mittel aus dem Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme Krampnitz bereitzustellen.

Die LHP beabsichtigt, sich mit dem Projekt "Nutzung denkmalgeschützter ehemaliger Kasernengebäude zur Errichtung einer Schule sowie einer Kindertagesstätte im Entwicklungsgebiet Potsdam Krampnitz" am o.g. Programmaufruf zu beteiligen. Die dafür einzureichende Projektskizze (Anlage 2) wurde in Abstimmung mit der Entwicklungsträger Potsdam GmbH erstellt. Aufgrund der engen, vom Fördermittelgeber vorgegebenen, Zeitschiene muss die Projektskizze inklusive eines „Ratsbeschluss“ (Bezeichnung im Projektaufruf, LHP = Beschluss der SVV) bereits bis zum 30.11.2018 an das vom BMI beauftragte Bundesinstitut für Bau-Stadt- und Raumforschung (BBSR) übersandt werden.

Sollte der Ratsbeschluss bis zum 30.11.2018 nicht vorliegen, kann dieser maximal 14 Tage später nachgereicht werden, erst dann wird die Projektskizze der eingesetzten Jury zur Auswahl vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Projektaufruf 2018/19 für das Förderprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus"

Anlage 2: Projektantrag

Anlage 3: Darstellung des Projektes (Pläne, Fotos)

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2018/19

Mit dem Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Die Bundesregierung stellt – vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit – 2019 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2019 bewilligt und – vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten (2019 bis 2023) kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum

30. November 2018

Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Nationale Projekte des Städtebaus sind **national und international wahrnehmbare**, größere **städtebauliche Projekte** mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus, **verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes** und weisen **Innovationspotenzial** auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von **erheblicher finanzieller Dimension** gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die einzureichenden Projekte sollten die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen (z.B. Bestandserhalt, Konversionen, nachhaltige Quartiersentwicklung).

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug.

Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt.

Innerhalb des vorgesehenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2019 – 2023) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt oder die Liegenschaft in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Verfahrensablauf und Auswahl der Projekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase (Einreichung über das Förderportal des Bundes *easy-Online*) folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine unabhängige Expertenjury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) durch die ausgewählten Kommunen.

3.1 Einreichung von Projektvorschlägen – 1. Phase

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2018/19 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

30. November 2018

in Form der sogenannten Projektskizze online einzureichen.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 3. September 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Dezember 2018 (Datum Poststempel) zuzuleiten. Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 14. Januar 2019 gesammelt an das BBSR.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine unabhängige Expertenjury im BMI.

3.2 Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte – 2. Phase

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Erstellung des Zuwendungsantrages richtet sich nach dem in einem Merkblatt näher beschriebenen Verfahren (siehe: www.nationale-staedtebauprojekte.de). Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber.

4. Auswahl

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einer unabhängigen Expertenjury beraten, die sich aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung des Vorhabens;
- überdurchschnittliche Qualität hinsichtlich Städtebau, Baukultur und Bürgerbeteiligung;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial.

5. Komplementärfinanzierung

Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt, Betriebskosten etc.) ist sicherzustellen.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes). Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften eingesetzt werden.

5.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage	90%	10%.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

5.2 Förderung landeseigener Objekte oder Liegenschaften

Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	1/3	2/3

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

5.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen bzw. Landesmitteln sind nicht möglich.

5.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Die finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Anteils beteiligter Dritter (Eigentümer, öffentliche Fördergeber etc.) maßgeblich.

6. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Für die baufachliche Beratung und Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber in der Regel der staatlichen Bauverwaltung in den Ländern.

7. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet:

- auf die Förderung als Nationales Projekt des Städtebaus durch den Bund hinzuweisen,
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten mitzuwirken und
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

Weitere Einzelheiten (z.B. Nutzung des Programmlogos) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Weiteres Verfahren

3. September 2018	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2017 Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
30. November 2018	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in <i>easy-Online</i>
4. Dezember 2018	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form (Datum Poststempel) beim BBSR sowie beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort
14. Januar 2019	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Dezember 2018/ Januar 2019	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte

Februar 2019	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
März 2019	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
März 2019	Aufforderung der ausgewählten Kommunen zur Erstellung eines Zuwendungsantrages durch das BBSR
März - Mai 2019	Erarbeitung der Zuwendungsanträge in Abstimmung mit dem BBSR und – soweit bauliche Maßnahmen gefördert werden – in Abstimmung mit der Bundesbauverwaltung
bis Juni 2019	Eingang der Zuwendungsanträge beim BBSR
ab Juni 2019	Erteilung der Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektvorschläge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum **30. November 2018** einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Weitere Hinweise zum Verfahren können dem Merkblatt zum Projektaufruf 2018/19 entnommen werden. Das Merkblatt kann unter www.nationale-staedtebauprojekte.de eingesehen werden.

Zum verbindlichen Nachweis ist die in *easy-Online* erstellte Projektskizze dem BBSR unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. Dezember 2018 (Datum Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Kennwort: „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018/19 – Nationale Projekte des Städtebaus

Telefonischer Kontakt:

Hotline jeweils Montag bis Freitag 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr unter Tel.: 0228 99401-1666.

Projektblatt zur Skizze

An das BMI - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
zur **Fördermaßnahme: Nationale Projekte des Städtebaus 2018_2019**
im **Förderbereich: Projektauftrag 2018_2019**

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

**Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

Online-Kennung: Entwurf
Akronym: P_Krampnitz

**Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn**

	FKZ
	Kennwort
<i>Eingerahmte Felder bitte freilassen</i>	

Skizzeneinreicher: Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Projektthema:

Nutzung denkmalgeschützter ehemaliger Kasernengebäude zur Errichtung einer Schule sowie einer Kindertagesstätte im Entwicklungsgebiet Potsdam Krampnitz.

Planzeitraum

01.01.2019 bis 31.12.2023

Projektleitung: Herr Jann Jakobs, (Tel.: +49 331 289-1000), oberbuergemeister@rathaus.potsdam.de

Wichtige Angaben:

Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Liste der beigefügten Antragsunterlagen:

- Angaben zu den Ansprechpersonen
- Angaben zur Finanzierung
- Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung
- Projektbeschreibung

Dies ist ein **Antragsentwurf**, den Sie **nicht** als Förderantrag einreichen können. Bitte benutzen Sie in easy-Online die Funktion „**Endfassung einreichen**“, um ein **gültiges** Antragsformular zu erstellen

ENTWURF

Ort und Datum

Name / Unterschrift

A00 Projektskizzeneinreichende Kommune

Rechtsverbindlicher Name des/der Skizzeneinreicher(s)/(in) <0110>

A01

Straße <0120>

A02

Postleitzahl <0150a>

A03

Ort <0160a>

A04

Bundesland <0130>

A05

Postfach <0130>

A06

Postleitzahl (zu Postfach)

A07

Ort (zu Postfach) <0160b>

A08

Telefon-Nr.: <0270>

A11

Fax-Nr.: <0281>

A12

E-Mail-Adresse

A13

S00 Ausführende Stelle

Name <0210>

S01

Straße <0225>

S02

Postleitzahl <0230a>

S03

Ort <0240a>

S04

Bundesland <0220>

S05

Postfach <0230b>

S06

Postleitzahl (zu Postfach)

S07

Ort <0240b>

S08

Telefon-Nr.:

S11

Fax-Nr.:

S12

E-Mail-Adresse

S13

SKI Personenbezogene Daten

Kontaktpersonen der Kommune

P01	Anrede Herr	P02	Vorname Jann	P03	Name <0294> Jakobs	P04	akad. Grad
P05	Telefon-Nr.: <0295> +49 331 289-1000		P06				Fax-Nr.: <0297>
P07	E-Mail-Adresse <0296> oberbuergermeister@rathaus.potsdam.de						
P08	Funktion Oberbürgermeister						

2. Ansprechperson Projektleitung

	Anrede Frau	Vorname Kristiane	Name <0294> Dammann	akad. Grad
	Telefon-Nr.: +49 331 289-3233		Fax-Nr.:	
	E-Mail-Adresse Kristiane.Dammann@rathaus.potsdam.de			
P08	Funktion Projektkoordinator und Sachbearbeitung - Stadterneuerung (Entwicklungsbereich Kramnitz)			

1. Administrative Ansprechperson (im Falle einer Bewilligung)

P08	Anrede	P09	Vorname	P10	Name <0294>	P11	akad. Grad
P12	Telefon-Nr.: <0270>		P13				Fax-Nr.: <0281>
P14	E-Mail-Adresse <0280>						

2. Weitere Kontaktperson (nur während der Antragsphase)

P38	Anrede	P39	Vorname	P40	Name <0294>	P41	akad. Grad
P42	Telefon-Nr.: <0270>		P43				Fax-Nr.: <0281>
P44	E-Mail-Adresse <0280>						

D00 Datenschutzhinweis:

FKZ:

3

Online-Kennung:

Entwurf

D01 Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Empfänger der Skizze und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§1 Abs. 3 BDSG).

Soweit in der Skizze personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Einreicher(s)(in) oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt.

Ja

SKI Vorhabenbezogene Daten

V00

Projekttitel

V05 P_Krampnitz

Projektthema <0100>

V06 Nutzung denkmalgeschützter ehemaliger Kasernengebäude zur Errichtung einer Schule sowie einer Kindertagesstätte im Entwicklungsgebiet Potsdam Krampnitz.

Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung des Projekts

Der Entwicklungsbereich Krampnitz liegt im Norden der Landeshauptstadt Potsdam. Um das Kasernenareal schließen das Landschaftsschutzgebiet Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft und das Naturschutzgebiet Döberitzer Heide an, die aufgrund ihrer hohen Bedeutung für Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Die ehemalige Kaserne wurde als Heeres Reit- und Fahrschule und Kavallerieschule Krampnitz in den Jahren von 1937 bis 1939 errichtet. Sie wird nun zu einem modernen Stadtquartier mit ca. 4.400 Wohneinheiten für rd. 10.000 Einwohner sowie ca. 120.000 m² BGF für Gewerbe, Handel und Dienstleistung entwickelt. So soll in Krampnitz ein autonomes Stadtquartier entstehen, das nicht nur dringend benötigten Wohnraum, sondern auch Arbeitsplätze schafft. Die Menschen sollen in der Lage sein, alle im Alltag entstehenden Wege und Erledigungen innerhalb des Quartiers selbst abwickeln zu können. Modellcharakter soll Krampnitz jedoch nicht nur hinsichtlich der Infrastruktur haben: Auch die Energieversorgung des Quartiers soll zukunftsweisend sein. Ein innovatives Energiekonzept soll dafür sorgen, dass das neue Stadtquartier klimagerecht und wirtschaftlich betrieben werden kann und Energie mit Fokus auf regenerativen Quellen und CO²-neutral erzeugt wird.

Das hier beantragte Projekt sieht die Errichtung einer 3-zügigen Grundschule für insgesamt 450 Kinder mit Hort und Sporthalle sowie einer Kita für 140 Kinder an einem zentralen Standort am Park in 2 denkmalgeschützten Bestandsgebäuden der ehemaligen Kaserne Krampnitz vor. Zwei ehemalige Wirtschaftsgebäude (Speisegebäude), die Bestandsgebäude K7/K8 sowie ein Neubau sollen die neue Schule bilden. Diese Gebäude haben insbesondere in Hinblick auf ihre städtebauliche Anordnung und ihre äußere Gestaltung ortsprägende Bedeutung. Sie stehen unter Denkmalschutz. Im Inneren zeigt sich eine funktionale Grundrissteilung die der ursprünglichen Nutzung als Speisegebäude gerecht wurde und für eine Schulnutzung geeignet ist.

Das Baufeld befindet sich im Zentrum der ehemaligen Kasernenanlage Krampnitz angrenzend an den ehem. Reitplatz dem zukünftigen 'Central Park'.

Besondere Qualitätsansprüche des Projekts

Qualitätsansprüche

In Krampnitz entsteht ein neuer Wohn- und Lebensort, der seinen zukünftigen Bewohnern mit einer grünen Umgebung und modern ausgestatteten Wohngebäuden eine hohe Lebensqualität bieten wird. Die Umgestaltung des ehemaligen Kasernengeländes eröffnet die Möglichkeit, seinen kulturhistorischen Wert zu bewahren. Das hier vorgestellte Projekt des Schulbaus mit der Nutzung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude in zentraler Lage am Park steht exemplarisch für diese Entwicklung und wird nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung entfalten.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Bebauung vor, die sich am Vorbild der denkmalgeschützten Kasernenbauten orientiert und ein modernes Neubaugebiet mit einem breitgefächerten Wohnungsangebot ermöglicht. Der neue Stadtteil wird geprägt vom äußeren Alleenring als Haupteinschließung und einem großen Park, dem Central Park, um den herum sich die Gebäude gruppieren und eine urbane Kernzone entwickeln sollen. Genau hier befindet sich das Baufeld für das geplante Projekt und steht somit für die überdurchschnittliche Qualität hinsichtlich des Städtebaus und der Baukultur.

Die Errichtung von Bildungsinfrastruktur ist ein besonders wichtiger Teil der Entwicklungsmaßnahme. Das hier eingereichte Projekt geht aufgrund der Nutzung der denkmalgeschützten vorhandenen Bausubstanz über das übliche Investitionsvolumen hinaus. Mit der Realisierung des Projekts besteht die Möglichkeit an dieser prominenten Stelle im Entwicklungsgebiet ein ortsprägendes Gebäudeensemble mit Strahlkraft in das Quartier zu errichten.

Für das Gesamtareal Kaserne wird derzeit ein städtebaulicher Masterplan auf Grundlage der Ergebnisse des städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes erarbeitet. Ein notwendiger B-Plan für das Baufeld ist unter der Nummer 141-3 „Klinkerhöfe Nord“ derzeit in Aufstellung. Die Bedarfsplanung sieht die Notwendigkeit einer Schule im Jahr 2022 vor. Um für dieses wichtige Projekt eine hohe architektonische Qualität zu generieren ist ein Wettbewerbsverfahren in Vorbereitung, welches die Grundlage für das hier beantragte Projekt legt. Mit der Preisgerichtssitzung im 2. Quartal 2019 wird ein wichtiger Meilenstein erreicht.

Die Nutzung der Altbausubstanz und die Einbettung in das innovative Energiekonzept mit Niedrigtemperaturnetz und CO₂-neutraler Energieversorgung zeigt ein hohes Innovationspotenzial. Die Gestaltung des Verkehrsraumes in Krampnitz als „Walkable City“ wird für die Schule Grundlage sein und ein wichtiger Teil der Umsetzung des innovativen Mobilitätskonzepts sein.

Ziele und Zweck des Projekts

Ziele und Zweck

Das übergeordnete Ziel ist die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsmaßnahme. Diese ist maßgeblich auf die qualitativ hochwertige und rechtzeitige Errichtung von Bildungsinfrastruktur angewiesen. Mit der hier beantragten Förderung wird die Erreichung dieses Ziel maßgeblich unterstützt.

Fördermaßnahmen

Fördermaßnahmen

Investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen: Für das Gesamtareal Kaserne wird derzeit ein städtebaulicher Masterplan auf Grundlage der Ergebnisse des städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes erarbeitet. Ein notwendiger B-Plan für das Baufeld ist unter der Nummer 141-3 „Klinkerhöfe Nord“ derzeit in Aufstellung.

Ein Architekturwettbewerb als Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW 2013 mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für den Schulbau ist in Vorbereitung.

Investive Maßnahmen zur Nutzung der denkmalgeschützten Altbausubstanz sollen im Rahmen dieses Projektantrags gefördert werden. Darüberhinausgehende Kosten für die Gesamtmaßnahme (den Neubau eines Verbindungsgebäudes mit Sporthalle, Aula etc. sowie die Außenanlagen) sind nicht in der Kostenübersicht enthalten.

Projektbeteiligte und Organisationsstruktur

Projektbeteiligte und Organisationsstruktur

Das Projekt wird durch den Entwicklungsträger Potsdam als Treuhänder und im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam realisiert.

Ablauf- und Zeitplan

Ablauf- und Zeitplan <0900>

V07

2019: Durchführung des Wettbewerbsverfahrens und Vergabe von Planungsleistungen
Anfang 2020: Vorliegen der Bauantragsunterlagen
Mitte 2020: Baubeginn
2022: Übergabe der Schule an die Nutzer

Ausgabenplan: Projektspezifische Maßnahmen

2019

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Projektkosten	1.870.000,0 0

2020

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Projektkosten	3.630.000,0 0

2021

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Projektkosten	3.300.000,0 0

2022

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Projektkosten	1.870.000,0 0

2023

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag in EUR
1	Projektkosten	0,00

Gesamt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Projektkosten	10.670.000,00

SKI Finanzierungsplan

Jahr	Projekt- kosten (1)	ggf. Mittel beteiligter Dritter (2)	ggf. Mittel öffentliche r Förder- geber (ohne Bundes- anteil) (3)	Förder- fähige Kosten (4)	Landes- mittel (5)	Kom- munale Eigen- mittel (6)	Bundes- mittel (7)	Mittel unbe- teiligter Dritter (8)
2019	1.870.000, 00	0,00	0,00	1.870.000, 00	0,00	623.333,00	1.246.667, 00	0,00
2020	3.630.000, 00	0,00	0,00	3.630.000, 00	0,00	1.210.000, 00	2.420.000, 00	0,00
2021	3.300.000, 00	0,00	0,00	3.300.000, 00	0,00	1.100.000, 00	2.200.000, 00	0,00
2022	1.870.000, 00	0,00	0,00	1.870.000, 00	0,00	623.333,00	1.870.000, 00	0,00
2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	10.670.000 ,00	0,00	0,00	10.670.000 ,00	0,00	3.556.666, 00	7.736.667, 00	0,00

SKI Zusätzliche Angaben und Anlagen der Projektskizze

Darstellungen des Projektes

- Mind. ein bis max. vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes und seiner Verortung im städtebaulichen Umfeld. Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projektes sowie den zeichnerischen, bildlichen und kartografischen Darstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie daher von der Zusendung weiterer Materialien (Baupläne, Infotafeln, Broschüren etc.) zunächst abzusehen.

Nachweis einer Haushaltsnotlage

- Ggf. Nachweis einer Haushaltsnotlage durch die zuständige Kommunalaufsicht.

Ratsbeschluss

- Nachweis eines Beschlusses über die Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates.

Finanzierungsanteil Dritter

- Ggf. Nachweis des Finanzierungsanteils Dritter.

Eigentumsverhältnisse

Ratsbeschluss

Bitte beachten Sie, dass die Bundesmittel dieses Programms nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder die Sanierung von Liegenschaften im Eigentum des Bundes eingesetzt werden können. Sollte die Umsetzung des Projekts vom Erwerb von (Bundes-)Liegenschaft abhängen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist mit Vorlage der Projektskizze nachzuweisen, dass der Grundstückskaufvertrag zeitnah abgeschlossen wird und die Machbarkeit des Projekts innerhalb des Förderzeitraums gewährleistet ist.

Das betreffende Objekt befindet sich (Mehrfachnennungen möglich):

- im Eigentum der Kommune

- im Eigentum des Landes

- im Eigentum des Bundes

- sonstiger Eigentümer

Name des Eigentümers

Anteil der Kommune

Die Kommune befindet sich (bitte auswählen)

- nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil bei 1/3)
 in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil mindestens 10%)

eine Bescheinigung der Kommunalaufsichtsbehörde liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum

Ratsbeschluss

Ein Ratsbeschluss über die Unterstützung des Stadt- und Gemeinderates

liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum

10.12.2018

Gibt es eine finanzielle Beteiligung des Landes?

finanzielle Beteiligung des Landes

Die finanzielle Beteiligung von Stadtstaaten wird als kommunaler Anteil gewertet.

- nein
 ja

Höhe der Beteiligung

Bescheinigung des Landes

liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum

Gibt es eine finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)?

finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter

Der finanzielle Beitrag beteiligter Dritter ist nicht Teil der Projektkosten – die Berechnung des kommunalen-Anteils (z. B. 1/3) bezieht sich also auf die Projektkosten abzüglich dieses Anteils.

nein

ja

Höhe der Beteiligung

Bescheinigung beteiligter Dritter

liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum

Gibt es eine finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter (z. B. Spenden)?

Beteiligung unbeteiligter Dritter

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben. Insbesondere dürfen sie nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sein (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Durch die Beteiligung von Dritten kann der kommunale Anteil reduziert werden. Der Mindestanteil der Kommune beträgt aber in jedem Fall 10% (gilt auch für Kommunen in Haushaltsnotlage).

nein

ja

Höhe der Beteiligung

Bescheinigung unbeteiligter Dritter

liegt bei

wird nachgereicht bis:

Datum



2-phasier Städtebaulicher Wettbewerb, Siegerentwurf mit Verortung Grundschule (Quelle: Machleidt GmbH, gmp)

3-zügige Grundschule und Hort mit Kita im Bestandsbau mit zentralem Erweiterungsbau.

Schulbau an zentraler Position mit Ausrichtung auf den Park.

Konsequente Ausrichtung des Erweiterungsbau in Ost-West Richtung.

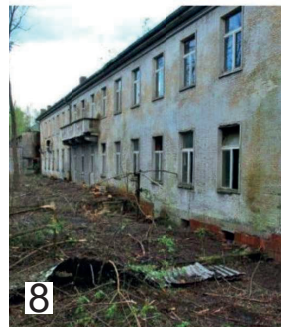
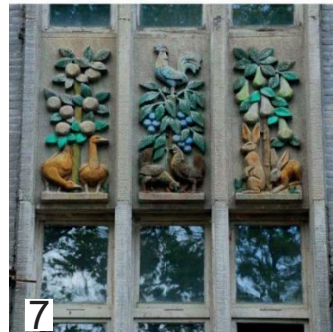
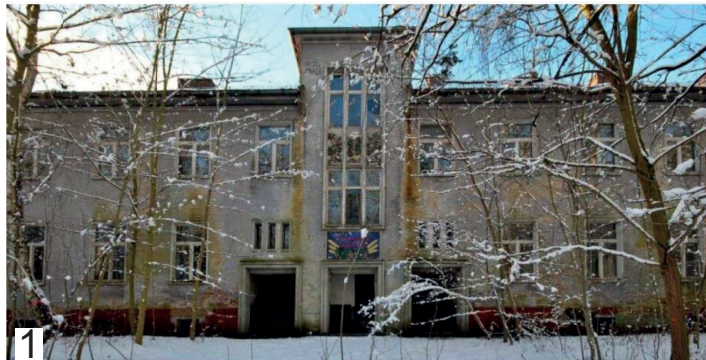
Auch die Sporthalle gliedert sich in den Städtebau ein und ist in dem Gesamtvolumen integriert.

Zentraler Erweiterungsbau reagiert auf die östlich gelegene winkelförmige Wohnbebauung.

Bestehende Baumreihen vor den Gebäuden K7 und K8 können erhalten bleiben.



Schule und Kindertagesstätte in Bestandsgebäuden K7 & K8 in Potsdam Krampnitz



1. Ostansicht mit Zentralerschließung
2. Nord - und Südansicht
3. Treppenhaus am Ende des Flures
4. Ostansicht mit Zentralerschließung
5. offene Nutzungseinheit im östlichen Teil
6. Ostansicht
7. Aussendetails Eingang
8. Westansicht
9. Zentralerschließung
10. Queransicht Nord und Süd
11. offene Nutzungseinheit

Bilder Bestand (Quelle: emproc)



Visualisierung (Quelle: gmp)

Mit Verbindungsgang an die bestehende Gaube angebunden.

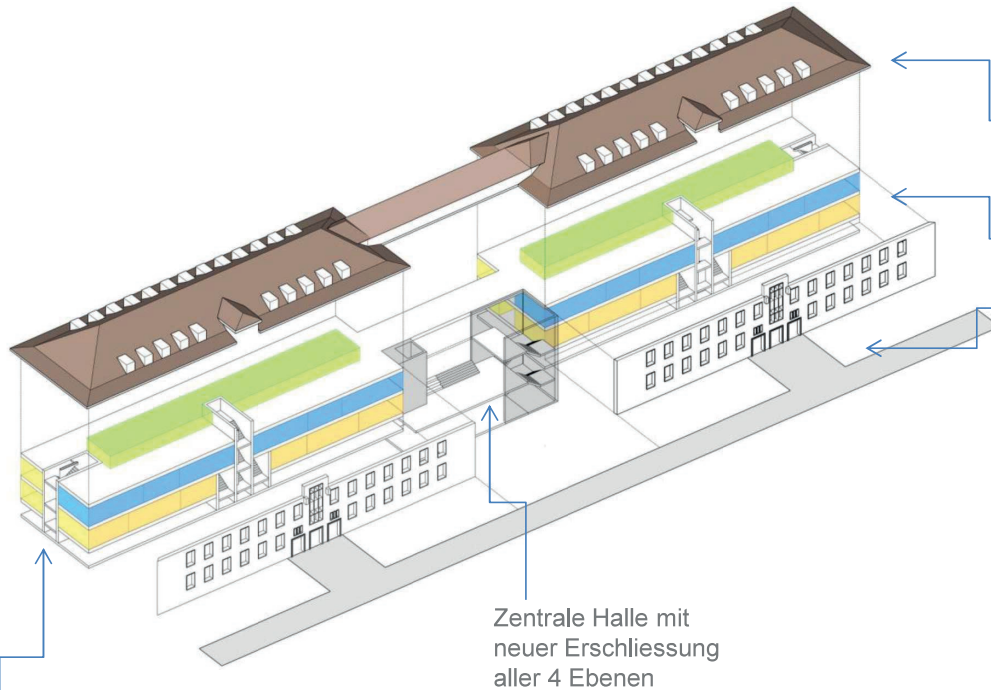
Barrierefreie Erschließung des DG möglich.

Volle Nutzbarkeit des DG für den Schulbetrieb gegeben.

Vom EG aus ist Verbindungsgang nicht sichtbar.



Schule und Kindertagesstätte in Bestandsgebäuden K7 & K8 in Potsdam Krampnitz



Neubau Dachstuhl in gleicher Dimension mit zusätzlichen Belichtungsgauben

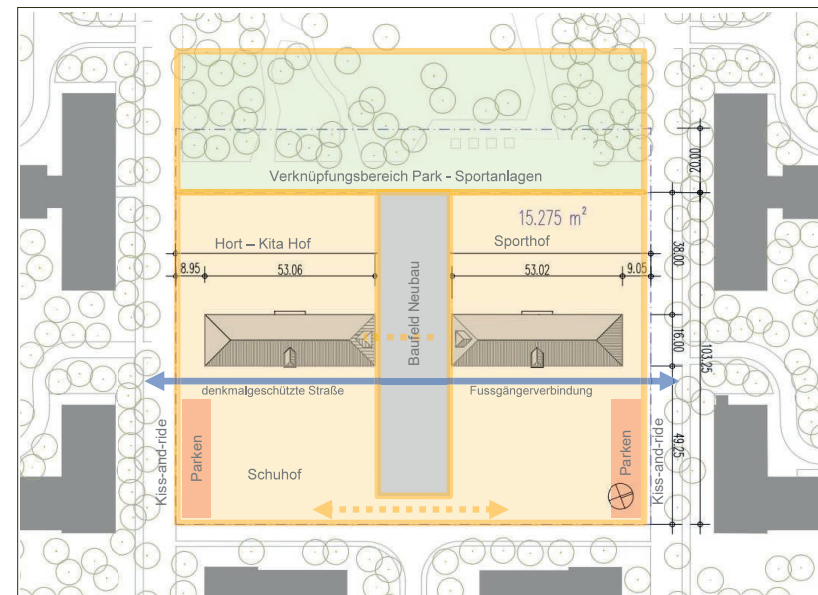
EG, OG und ggf. DG als 3 Hauptnutzebenen, UG mit Nebennutzung Technik und Lager

Denkmalgerechte Fassadensanierung mit Innendämmung

Zentrale Halle mit neuer Erschliessung aller 4 Ebenen

Nutzung der bestehenden Fluchttreppenhäuser – nur 1.00m breit – Ausnahmegenehmigung erforderlich (1.20m Mindestmass nach Schulbau Richtlinie)

Nutzungen (Quelle: gmp)



Lageplan (Quelle: gmp)